



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Steinbach (Taunus), 31.03.2003
10/10 020-00/Schw.

Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art

Betreuungsschule der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) am 24.03.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Steinbach (Taunus) verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art **Betreuungsschule** ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige und mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist die Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Betreuungsschule.

§ 2

Die Stadt ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus), den 31.03.2003

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister

Bescheinigung über erfolgte Veröffentlichung:

Diese Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art **Betreuungsschule** der Stadt Steinbach (Taunus) wird gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 13.09.1993 durch Abdruck in der Taunuszeitung am 08.04.2003 veröffentlicht.

Steinbach (Taunus), den 09.04.2003

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Steinbach (Taunus), 31.03.2003
10/10 020-00/Schw.

Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art

Bücherei Bornhohl4 der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) am 24.03.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Steinbach (Taunus) verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art **Bücherei** ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige und mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist die kulturelle Hilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Bücherei.

§ 2

Die Stadt ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus), den 31.03.2003

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister

Bescheinigung über erfolgte Veröffentlichung:

Diese Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art **Bücherei** der Stadt Steinbach (Taunus) wird gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 13.09.1993 durch Abdruck in der Taunuszeitung am 08.04.2003 veröffentlicht.

Steinbach (Taunus), den 09.04.2003

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Steinbach (Taunus), 31.03.2003
10/10 020-00/Schw.

Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art

Kindergarten Wiesenau 15 der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) am 24.03.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Steinbach (Taunus) verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art **Kindergarten** ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige und mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist die Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

§ 2

Die Stadt ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus), den 31.03.2003

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister

Bescheinigung über erfolgte Veröffentlichung:

Diese Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art **Kindergarten** der Stadt Steinbach (Taunus) wird gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 13.09.1993 durch Abdruck in der Taunuszeitung am 08.04.2003 veröffentlicht.

Steinbach (Taunus), den 09.04.2003

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Steinbach (Taunus), 31.03.2003
10/10 020-00/Schw.

Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art

Kinderhort Wiesenau 15 der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) am 24.03.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Steinbach (Taunus) verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art **Kinderhort** ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützig und mildtätig – Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist die Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kinderhort.

§ 2

Die Stadt ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus), den 31.03.2003

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister

Bescheinigung über erfolgte Veröffentlichung:

Diese Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art **Kinderhort** der Stadt Steinbach (Taunus) wird gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 13.09.1993 durch Abdruck in der Taunuszeitung am 08.04.2003 veröffentlicht.

Steinbach (Taunus), den 09.04.2003

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Steinbach (Taunus), 31.03.2003
10/10 020-00/Schw.

Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art

Kindertagesstätte Wiesenau 15a der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) am 24.03.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Steinbach (Taunus) verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art **Kindertagesstätte** ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige und mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist die Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

§ 2

Die Stadt ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus), den 31.03.2003

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister

Bescheinigung über erfolgte Veröffentlichung:

Diese Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art **Kindertagesstätte** der Stadt Steinbach (Taunus) wird gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 13.09.1993 durch Abdruck in der Taunuszeitung am 08.04.2003 veröffentlicht.

Steinbach (Taunus), den 09.04.2003

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Steinbach (Taunus), 31.03.2003
10/10 020-00/Schw.

Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art

Seniorenwohnanlage Kronberger Straße 2 der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) am 24.03.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Steinbach (Taunus) verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art **Seniorenwohnanlage** ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige und mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist die Altenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Seniorenwohnanlage.

§ 2

Die Stadt ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus), den 31.03.2003

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister

Bescheinigung über erfolgte Veröffentlichung:

Diese Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art **Seniorenwohnanlage** der Stadt Steinbach (Taunus) wird gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 13.09.1993 durch Abdruck in der Taunuszeitung am 08.04.2003 veröffentlicht.

Steinbach (Taunus), den 09.04.2003

Der Magistrat

(Peter Frosch)
Bürgermeister